

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 28

Ausgegeben Danzig, den 20. Oktober

1926

65 Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen. Die Telegraphenordnung tritt am 1. November 1926 in Kraft. Die neuen Gebühren für vereinbarte Kurzanschrift und für Sonderzustellung von Telegrammen gelten erst vom 1. Januar 1927. Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 5. Oktober 1926.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
J. B.: Schulz.

Telegraphenordnung.

Vom 5. Oktober 1926.

§ 1.

Benutzung des Telegraphen.

I Den für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen der Danziger Freistadtpost darf jedermann benutzen. Die Danziger Freistadtpost hat das Recht, den Betrieb zeitweise ganz oder zum Teil für alle oder für bestimmte Gattungen von Telegrammen einzustellen.

II Privattelegramme, deren Inhalt die staatliche Sicherheit gefährdet, gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt, werden zurückgewiesen oder nicht weiterbefördert. Hierüber entscheidet die Aufgabe-, Durchgangs- oder Bestimmungsanstalt. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde bei der vorgesetzten Dienststelle zulässig. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

III Die Bestimmungsanstalt darf Telegramme an Telegraphenagenturen anhalten, die sich offenkundig mit der telegraphischen Weiterbeförderung von Telegrammen zu dem Zwecke befassen, Telegramme Dritter der Zahlung der vollen Gebühren zu entziehen, die bei unmittelbarer Beförderung vom Aufgabert an den eigentlichen Bestimmungsort entstehen würden.

IV Verfährt eine Durchgangs- oder die Bestimmungsanstalt nach II oder III, so muß sie unverzüglich die Aufgabeanstalt davon verständigen.

§ 2.

Dienststunden.

Die Danziger Freistadtpost setzt die Zeiten fest, während deren die Telegraphenanstalten zur Benutzung geöffnet sind.

§ 3.

Einteilung der Telegramme.

I Die Telegramme werden eingeteilt

- a) nach der Herkunft in
 1. Staatstelegramme,
 2. Telegraphendiensttelegramme,
 3. Privattelegramme,
- b) nach der Abfassung in
 1. Telegramme in offener Sprache,
 2. Telegramme in geheimer Sprache,
 3. Telegramme in gemischter Sprache.

Geheime Sprache kann verabredete oder chiffrierte Sprache sein.

II Bei der Beförderung und Zustellung haben die Staatstelegramme, die als solche gekennzeichnet sind, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphendiensttelegramme vor den Privattelegrammen den Vorrang.

III Telegramme in offener Sprache sind solche, deren Text in einer oder mehreren der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen abgefaßt ist und einen verständlichen Sinn gibt. Sie dürfen vereinbarte Kurzanschriften, Handelszeichen, Börsenkurse und gebräuchliche Abkürzungen enthalten. In Seetelegrammen sind ferner durch Buchstaben dargestellte Zeichen des internationalen Signalbuchs zugelassen.

Die Danziger Freistadtpost macht öffentlich bekannt, welche Sprachen sie außer der deutschen für Telegramme in offener Sprache zuläßt.

IV Telegramme in verabredeter Sprache sind solche, deren Text aus Wörtern besteht, die in keiner der für den telegraphischen Verkehr in offener Sprache zugelassenen Sprachen verständliche Sätze bilden. Die Wörter müssen, gleichviel ob es wirkliche oder künstliche sind, aus Silben bestehen, die sich nach dem gewöhnlichen Gebrauch der deutschen, englischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen, spanischen oder lateinischen Sprache aussprechen lassen; sie dürfen höchstens 10 Buchstaben nach der Morseschrift enthalten. Die Doppelselbstlauter ae, aa, ao, oe und ue gelten dabei als je zwei Buchstaben, ebenso das ch in den künstlichen Wörtern. Die künstlichen Wörter dürfen die Buchstaben ä, á, é, ö und ü nicht enthalten, ebensowenig das schwedische a mit dem Kreis darüber und das spanische n mit darüberliegendem Strich. Wortbildungen, die die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllen, gelten als Ausdrücke der chiffrierten Sprache und werden demgemäß bewertet. Sprachwidrige Zusammenziehungen zweier oder mehrerer Wörter der offenen Sprache sind unstatthast (§ 6, VII).

V Telegramme in chiffrierter Sprache sind solche, deren Text besteht:

aus einzeln, in Gruppen oder Reihen stehenden arabischen Ziffern oder Buchstaben mit geheimer Bedeutung oder

aus Wörtern, Namen, Ausdrücken oder Zusammenstellungen von Buchstaben, die weder den Bedingungen der offenen Sprache noch denen der verabredeten Sprache genügen.

Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung dürfen nicht in einer und derselben Gruppe nebeneinander vorkommen. Die Buchstaben ä, á, é, ö und ü werden im Texte chiffrierter Telegramme nicht zugelassen, ebensowenig das schwedische a mit dem Kreis darüber und das spanische n mit darüberliegendem Strich.

VI Telegramme in gemischter Sprache sind Telegramme, in denen die offene und die geheime Sprache nebeneinander gebraucht sind.

§ 4.

Allgemeine Erfordernisse der Telegramme.

I Die Urschrift jedes Telegramms muß leserlich in deutschen oder lateinischen Buchstaben oder in solchen Zeichen geschrieben sein, die sich durch den Telegraphen der Danziger Freistadtpost wiedergeben lassen. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen und Übersreibungen hat der Absender oder sein Beauftragter auf der Urschrift anzuerkennen.

II Die einzelnen Teile eines Telegramms müssen in nachstehender Ordnung aufeinanderfolgen:

1. gebührenpflichtige Dienstvermerke,
2. Anschrift,
3. Text,
4. Unterschrift.

III Für eine Reihe gebührenpflichtiger Dienstvermerke sind bestimmte, zwischen Doppelstriche zu setzende Abkürzungen anzuwenden, die in den nachfolgenden Einzelbestimmungen und in Anlage B aufgeführt sind.

IV Die Anschrift muß alle Angaben enthalten, die für die Zustellung des Telegramms nötig sind. Sie muß aus wenigstens zwei Wörtern bestehen. Die Bestimmungsanstalt ist stets an den Schluß der Anschrift zu setzen. Für ihre Schreibweise sind die amtlichen Verzeichnisse maßgebend.

Die besondere Form der Anschrift für Telegramme, die durch Fernsprecher oder durch Postschließfach zugestellt werden sollen, wird durch die Danziger Freistadtpost festgesetzt und bekanntgegeben.

Der Absender trägt die Folgen der Unvollständigkeit der Anschrift.

Telegramme mit der Bezeichnung post-, telegraphen- oder bahnlagernd können im Inlandsverkehr eine aus Buchstaben oder aus Zahlen oder aus Buchstaben und Zahlen gebildete Anschrift tragen; sie werden dann aber nur auf Gefahr des Absenders angenommen.

V Anstatt des vollen Namens des Empfängers und der Wohnungsangabe kann der Absender eine Kurzanschrift anwenden, wenn der Empfänger sie mit der Danziger Freistadtpost vereinbart hat.

Kurzanschriften werden für ein Jahr oder ein Vierteljahr vereinbart. Jahres- und Vierteljahrsvereinbarungen, die nicht mit einem Kalendervierteljahr enden, laufen bis zum Schlusse eines solchen. Die Gebühren sind in jedem Falle für die ganze Dauer der Vereinbarung im voraus zu entrichten.

Werden die Jahresvereinbarungen nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, so verlängern sie sich auf unbestimmte Zeit und können nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs mit dreimonatiger Frist schriftlich gekündigt werden. Die Danziger Freistadtpost ist jedoch berechtigt, jederzeit mit dreimonatiger Frist zu kündigen, wenn die Kurzanschrift nicht mehr jeden Zweifel und jede Verwechslung bei der Zustellung ausschließt oder ihre Anwendung sonst zu Unzuträglichkeiten führt.

Kurzanschriften dürfen bei vorübergehendem Aufenthalt des Inhabers an einem andern Orte für einen Monat dorthin überwiesen werden, wenn die Telegraphenanstalt am neuen Orte sie zulassen kann.

Kurzanschriften dürfen nicht benutzt werden zur Bezeichnung des Geldempfängers in telegraphischen Postanweisungen, Zahlkarten, Zahlungsanweisungen und Überweisungen.

VI Telegramme ohne Text sind nicht zugelassen.

VII Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Der Absender kann eine Beglaubigung seiner Unterschrift in das Telegramm aufnehmen lassen; die Beglaubigung wird hinter die Unterschrift gesetzt.

§ 5.

Aufgabe von Telegrammen.

Telegramme können aufgegeben werden:

1. bei den Telegraphenanstalten und bei den zur Annahme ermächtigten Postanstalten am Schalter (auch brieflich),
2. durch Fernsprecher oder Nebentelegraphen nach den Bestimmungen der Fernsprechornung,
3. durch Mitgabe an die Telegramm- und die Landzusteller auf einem Zustellgange,
4. durch die Postbriefkästen.

§ 6.

Wortzählung.

I Alles, was der Absender zur Beförderung an den Empfänger in sein Telegramm niederschreibt, wird bei der Gebührenberechnung gezählt, mit Ausnahme der zur Satzgliederung einzeln angewendeten Satzzeichen, Bindestriche und Auslassungszeichen.

II Die Aufgabeanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amts wegen in die für den Empfänger bestimmte Telegrammausfertigung eingetragen. Nimmt der Absender solche Angaben in sein Telegramm auf, so werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.

III Im Text der ausschließlich in offener Sprache abgefaßten Telegramme wird jedes einzelne Wort und jede zulässige Verbindung von Wörtern für so viel Gebührenwörter gezählt, als sie je 15 Buchstaben nach der Morseschrift enthalten, dazu ein Wort mehr für jeden Überschuß.

IV In Telegrammen der verabredeten Sprache wird jedes Textwort als ein Gebührenwort gezählt.

V In Telegrammen der chiffrierten Sprache werden die Ziffern- oder Buchstabengruppen sowie die aus Ziffern und Buchstaben zusammengesetzten Handelsmarken für so viele Gebührenwörter gezählt, als sie je 5 Ziffern oder Buchstaben enthalten, dazu ein Wort mehr für jeden Überschuß. Die Doppelselbstlaute ae, aa, ao, oe, ue und das ch gelten hierbei als je zwei Buchstaben.

VI Für Telegramme der gemischten Sprache gilt folgendes:
Bestehen sie

- a) aus Wörtern der offenen und solchen der verabredeten Sprache, so werden im Text die Wörter der offenen Sprache für so viel Gebührenwörter gezählt, als sie je 10 Buchstaben nach der Morseschrift enthalten, dazu ein Wort mehr für jeden Überschuß; die Wörter der verabredeten Sprache werden nach IV gezählt,
- b) aus Wörtern der offenen, verabredeten und der chiffrierten Sprache, so werden im Text die Wörter der offenen und die der verabredeten wie unter a, die der chiffrierten nach V gezählt,
- c) aus Wörtern der offenen und der chiffrierten Sprache, so werden im Text die der offenen nach III, die der chiffrierten nach V gezählt.

VII Unzulässig sind sprachwidrig zusammengezogene oder veränderte Wörter. Als sprachwidrig gilt nicht die Zusammenziehung der Namen von Ländern, Städten, Orten, Plätzen und Straßen, der Familiennamen einer und derselben Person, der Schiffsnamen, der in Buchstaben ausgeschriebenen ganzen Zahlen, Brüche, Dezimalzahlen oder gemischten Zahlen. Mehrstellige Zahlen können in Buchstaben beliebig ausgedrückt werden.

VIII Es werden gezählt

- a) als je eine Ziffer oder ein Buchstabe in der Gruppe, in der sie vorkommen,
 1. die Punkte, Beistriche, Doppelpunkte, Bindestriche und Bruchstriche,
 2. die den Wohnungszimmern angehängten Buchstaben oder Ziffern in einer Anschrift, auch wenn sie im Text oder in der Unterschrift des Telegramms vorkommen,
 3. die Buchstaben, welchen Ziffern angehängt sind, in Ausdrücken wie 25 te, 90 er;
- b) als je ein Gebührenwort
 1. alle einzeln stehenden Zeichen, Buchstaben und Ziffern,
 2. das Unterstreichungszeichen,
 3. die Klammern (die beiden Zeichen, die sie bilden),
 4. die Anführungszeichen (die beiden Zeichen am Anfang und am Ende),
 5. die Abkürzungen für gebührenpflichtige Dienstvermerke (Anlage B),
 6. in der Anschrift der Name der Bestimmungsanstalt oder der beweglichen Bestimmungsfunkstelle, wenn er so wie in den amtlichen Verzeichnissen geschrieben ist.

Werden Wörter durch ein Auslaßzeichen getrennt oder durch einen Bindestrich verbunden, so wird jedes für sich gezählt.

IX Entscheidend ist die Wortzählung der Aufgabeanstalt.

§ 7.

Gebühren.

Die Gebührensätze für den Inlandsverkehr sind in der Anlage A aufgeführt.

Ortsverkehr ist der Verkehr innerhalb des Orts- und Landzustellbezirks des Aufgaborts. Die Grenze des Aufgaborts deckt sich mit der Gemeindegrenze. Gehören Aufgab- und Bestimmungsanstalt zum Orts- oder Landzustellbezirk ein und derselben dritten Telegraphenanstalt, so gilt der Verkehr gleichfalls als Ortsverkehr.

§ 8.

Gebührenerhebung.

I Die Gebühren sind in der Regel bei der Aufgabe der Telegramme, und zwar bar oder bei der Danziger Freistadtpost auch in Postfreimarken zu entrichten. Über den Betrag wird auf Verlangen gegen Entrichtung einer Gebühr eine Bescheinigung erteilt.

Bei der Aufgabe zuwenig berechnete Gebühren werden nachgehoben.

In besonderen, durch die Telegraphenordnung bestimmten Fällen können Gebühren auch nachträglich und beim Empfänger eingezogen werden.

II Die Danziger Freistadtpost kann nach Vereinbarung die Gebühren stunden.

§ 9.

Dringende Telegramme.

Der Absender eines Privattelegramms kann durch den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = D = den Vorrang vor den andern Privattelegrammen bei der Beförderung und Zustellung erlangen.

§ 10.

Telegramme mit bezahlter Antwort.

I Der Absender eines Telegramms kann die Antwort vorausbezahlen. Das Telegramm erhält dann den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = RP =, der bedeutet, daß der Absender 10 Wörter für die Antwort vorausbezahlt hat. Wünscht er mehr als 10 Wörter vorauszubezahlen, so ist dem Vermerk = RP = die Wortzahl nebst dem Buchstaben W hinzuzusetzen. Wird die Antwort als dringendes Telegramm gewünscht, so lauten die gebührenpflichtigen Dienstvermerke = RPD = oder = RPD . . . W =.

II Der Absender eines Telegramms mit bezahlter Antwort kann auch die Gebühr für die Zustellung des Antworttelegramms durch Boten vorausbezahlen (§ 21, I, Abs. 2). Das Telegramm erhält dann den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = RXP =, der für Antworttelegramme von mehr als 10 Wörtern auf = RXP . . . W =, für dringende Antworttelegramme bis zu 10 Wörtern auf = RXP D = und für dringende Antworttelegramme von mehr als 10 Wörtern auf = RXP D . . . W = zu erweitern ist.

III Die Bestimmungsanstalt übersendet dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung einen Schein, der dazu berechtigt, innerhalb 6 Monate vom Tage nach seiner Ausfertigung in den Grenzen der vorausbezahlten Antwortgebühr bei einer beliebigen Telegraphenanstalt ein Telegramm irgendwohin ohne Gebührenzahlung aufzugeben.

Wenn die Gebühr den vorausbezahlten Betrag übersteigt, hat der Absender des Antworttelegramms den Mehrbetrag nachzuzahlen.

§ 11.

Telegramme mit Vergleichung.

Der Absender eines Telegramms kann durch den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = TC = Vergleichung des Telegramms verlangen. Sie besteht darin, daß das Telegramm zwischen jeder gebenden und nehmenden Telegraphenanstalt vollständig wiederholt und die Wiederholung verglichen wird.

§ 12.

Telegramme mit Empfangsanzeige.

I. Der Absender eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Zustellung seines Telegramms unverzüglich telegraphisch oder brieflich mitgeteilt werden. Wenn das Telegramm dem Empfänger durch die Post oder durch eine Mittelsperson zugeführt wird, gilt die Abgabe an diese als Zustellung.

Bei Seetelegrammen nach See zeigt die Semaphorstelle oder die Küstenfunkstelle Tag und Stunde der Weiterbeförderung des Telegramms an das Schiff an.

II Telegraphische Empfangsanzeige kann als gewöhnliches oder als dringendes Telegramm verlangt werden. Im ersten Falle lautet der anzuwendende gebührenpflichtige Dienstvermerk = PC =, im andern Falle = PCD =.

Briefliche Empfangsanzeige wird durch den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = PCP = verlangt.

III Der Absender kann sich die Empfangsanzeige auch nach einem andern als dem Aufgäbeorte des Ursprungstelegramms senden lassen, wenn er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§ 13.

Mehrfachtelegramme.

I Ein Telegramm, das entweder an mehrere Empfänger in einem Orte oder in verschiedenen, aber zum Zustellbezirk derselben Telegraphenanstalt gehörenden Orten oder an denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in demselben Orte oder in verschiedenen, aber zum Zustellbezirk derselben Telegraphenanstalt gehörenden Orten gerichtet wird, heißt Mehrfachtelegramm und erhält den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = TM . . . (Zahl der Anschriften) =.

II Der Absender eines an mehrere Empfänger gerichteten Telegramms muß vor die Anschrift eines jeden die für diesen geltenden gebührenpflichtigen Dienstvermerke (Anlage B) setzen. Bei dringenden und bei zu vergleichenden Telegrammen genügt der entsprechende Vermerk vor der ersten Anschrift.

III Das Mehrfachtelegramm gilt bei der Gebührenberechnung als ein einziges Telegramm; alle Anschriften rechnen bei der Wortzählung mit. Für die zweite und jede weitere Ausfertigung wird eine besondere Gebühr erhoben.

IV Jede Ausfertigung eines Mehrfachtelegramms erhält nur die ihr zukommende Anschrift; der Vermerk = TM . . . = wird weggelassen, wenn nicht der Absender durch den gebührenpflichtigen Zusatz = CTA = verlangt hat, daß jede Ausfertigung alle Anschriften enthält.

§ 14.

Telegraphische Postanweisungen, Zahlarten, Überweisungen und Zahlungsanweisungen.

Die Bestimmungen über telegraphische Postanweisungen sind in der Postordnung, die über Zahlarten, Überweisungen und Zahlungsanweisungen in der Postscheckordnung enthalten.

§ 15.

Preissetelegramme.

I Als Preissetelegramme werden zu ermäßigter Gebühr Telegramme in offener Sprache an Zeitungen, Zeitschriften oder Nachrichtenbüros zugelassen, wenn ihr Text aus politischen, Handels- und anderen Nachrichten besteht, die nur zur Veröffentlichung in der Presse bestimmt sind. Sie erhalten vom Absender den gebührenpflichtigen Dienstvermerk „Presse“.

II In Preissetelegramme können Anordnungen über die Veröffentlichung des Telegrammtextes aufgenommen werden. Sie müssen in Klammern entweder am Anfang oder am Ende des Telegrammtextes stehen. Die eingeklammerten Stellen dürfen in jedem Telegramm bis zu 5 v. S. der gebührenpflichtigen Telegrammwörter enthalten, jedoch höchstens 10. Die Klammern sind gebührenpflichtig.

III An gebührenpflichtigen Dienstvermerken ist bei Pressetelegrammen außer = Presse nur = TM . . . = zugelassen.

IV Pressetelegramme, die den Bedingungen unter I nicht entsprechen oder bestimmungswidrig verwertet werden, unterliegen der vollen Gebühr. Der Fehlbetrag wird nacherhoben.

§ 16.

Brieftelegramme.

I Brieftelegramme sind Telegramme in offener Sprache zu ermäßigter Gebühr, die nach den vollbezahlten telegraphisch an den Bestimmungsort befördert und dort wie gewöhnliche Briefe behandelt werden. Sie sind im Inland allgemein, im Verkehr mit dem Auslande nur mit bestimmten Ländern zugelassen. Sie erhalten den gebührenpflichtigen Vermerk = Bft. =.

II An gebührenpflichtigen Dienstvermerken sind außer = Bft = nur zugelassen = RP =, = RPD =, = RP . . . W =, = RPD . . . W =, = GP =, = TR = und = bahnlagernd =. Vereinbarte Kurzanschriften dürfen angewendet werden.

III Der ermäßigte Gebührensatz gilt nur für das Brieftelegramm selbst, nicht auch für gebührenpflichtige Diensttelegramme, die durch ein Brieftelegramm veranlaßt werden oder sich darauf beziehen.

§ 17.

Seetelegramme.

A. Allgemeines.

I Seetelegramme sind Telegramme, die mit Schiffen in See durch Vermittlung von Küstenfunkstellen oder von Semaphorstellen gewechselt werden. Die durch Küstenfunkstellen beförderten Seetelegramme heißen Funktelegramme, die übrigen Semaphortelegramme.

B. Funktelegramme.

II Bei Funktelegrammen sind zugelassen:

- a) dringende Beförderung, aber nur auf den Linien des Telegraphennetzes,
- b) bezahlte Antwort,
- c) Vergleichen,
- d) Empfangsanzeige,
- e) Mehrfachtelegramme,
- f) Zustellung durch Boten nach § 21, II.

III Ferner sind als Funktelegramme gebührenpflichtige Dienstnotizen aller Art zugelassen; solche, die eine Wiederholung oder eine Auskunft verlangen, jedoch nur auf den Linien des Telegraphennetzes.

C. Semaphortelegramme.

IV Semaphortelegramme erhalten den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = SEM =.

V Bei Semaphortelegrammen sind zugelassen:

- a) dringende Beförderung, aber nur auf den Linien des Telegraphennetzes,
- b) bezahlte Antwort, aber nur bei Telegrammen nach See,
- c) Empfangsanzeige, jedoch nur bei Telegrammen nach See und auf den Linien des Telegraphennetzes,
- d) Mehrfachtelegramme.

VI Ferner sind als Semaphortelegramme gebührenpflichtige Dienstnotizen zugelassen, jedoch nur auf den Linien des Telegraphennetzes.

§ 18.

Nachsendung von Telegrammen.

I Der Absender eines Telegramms kann durch den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = FS = verlangen, daß das Telegramm nach einem vergeblichen Versuch der Zustellung telegraphisch nachgesandt wird.

II Will der Absender in solchen Fällen vorschreiben, wohin das Telegramm nachzusenden ist, so fügt er dem = FS = die anderweitige Ortsangabe bei; er kann auch mehrere Bestimmungsorte angeben, an die das Telegramm nacheinander befördert werden soll.

III Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms werden zunächst nur die Gebühren für die erste Beförderung erhoben, wobei die ganze Anschrift in die Wortzahl einzurechnen ist. Für jede Nachsendung an einen neuen Bestimmungsort sind die Gebühren nach der Zahl der jedesmal beförderten Wörter besonders zu berechnen und beim Empfänger einzuziehen.

IV Ein Telegramm kann auf Antrag des Empfängers oder eines zur Empfangnahme von Telegrammen für ihn berechtigten Dritten nachgesandt werden. Solche Anträge sind schriftlich zu stellen. Die Gebühr für die Nachsendung ist nach III zu berechnen und beim Empfänger einzuziehen, kann aber für die beantragte Nachsendung auch vom Antragsteller zugleich entrichtet werden. Für Nachsendungsgebühren, die von der Zustellanstalt beim Empfänger nicht eingezogen werden können, haftet der Antragsteller.

V Telegramme, deren telegraphische Nachsendung nicht ausdrücklich beantragt ist, werden mit der Post nachgesandt, wenn die neue Anschrift bekannt ist, es sei denn, daß die Aufbewahrung bei der Zustellanstalt verlangt worden ist.

Von der Nachsendung mit der Post wird der Absender durch Unzustellbarkeitsmeldung telegraphisch verständigt.

VI Staats- und Diensttelegramme werden auch ohne Antrag telegraphisch nachgesandt, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers bekannt ist.

§ 19.

Berichtigungstelegramme.

Der Absender und der Empfänger eines beförderten Telegramms oder deren Bevollmächtigte können nach gehörigem Ausweis innerhalb der Zeit, in der die Telegraphenpapiere aufbewahrt werden, durch gebührenpflichtige Dienstnotiz Auskunft über das Telegramm verlangen, auch durch die Aufgabe, die Bestimmungs- oder eine Durchgangsanstalt vollständig oder teilweise es wiederholen lassen sowie über ein in der Beförderung befindliches Telegramm Bestimmung treffen.

Die Mitteilungen über schon beförderte Telegramme können auch brieflich geschehen.

§ 20.

Zurückziehung von Telegrammen.

I Der Absender eines Telegramms oder sein Bevollmächtigter kann nach gehörigem Ausweis es zurückziehen oder auf dem Beförderungsweg anhalten lassen, wenn dazu noch Zeit ist.

II Zieht ein Absender sein Telegramm zurück, bevor die Beförderung begonnen hat, so wird ihm die Gebühr nach Abzug einer Schreibgebühr zurückgezahlt.

III Hat die Aufgabeanstalt das Telegramm bereits weitergegeben, so kann es der Absender nur durch eine telegraphische oder briefliche Dienstnotiz der Aufgabeanstalt an die Bestimmungsanstalt zurückziehen. Die Dienstnotizen sind gebührenpflichtig; die Gebühren sind vom Absender bei dem Antrag auf Zurückziehung zu entrichten. Die Anstalt, die das Telegramm anhält, benachrichtigt davon die Aufgabeanstalt durch gebührenpflichtige Dienstnotiz, die nach Verlangen des Absenders telegraphisch oder brieflich sein kann. Auch die Gebühr für die Antwortnotiz hat der Absender bei dem Antrag auf Zurückziehung zu entrichten.

Ist das Telegramm dem Empfänger bereits zugestellt, so wird die Aufgabeanstalt in gleicher Weise benachrichtigt, außerdem wird der Empfänger von dem Zurückziehungsantrag verständigt, wenn nicht der Absender anders bestimmt hat.

§ 21.

Zustellung der Telegramme am Bestimmungsort.

I Die Telegramme werden nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt verschlossen, wenn sie nicht mit dem Dienstvermerk = offen = versehen sind. Die Telegramme werden in der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Ranges zugestellt. Als Zustellung gilt auch Übermittlung durch Fernsprecher oder Nebentelegraphen, Einlegen in das Postschließfach und Abgabe der post-, telegraphen- oder bahnlagernden Telegramme an die Lagerstelle.

Innerhalb des Ortzzustellbezirks der Ankunftsanstalt werden die Telegramme gebührenfrei zugestellt. Außerhalb dieses Bezirks ist die Zustellung gebührenpflichtig. Die Gebühr kann vom Absender vorausbezahlt werden. In diesem Fall erhält das Telegramm den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = XP =.

Wird die Gebühr nicht vorausbezahlt, so wird die für die Zustellung tatsächlich erwachsende Gebühr beim Empfänger eingezogen. Verweigert dieser die Bezahlung, so wird das Telegramm als unzustellbar behandelt; die Gebühr hat dann der Absender zu tragen.

II Der Absender kann für den Fall, daß die Bestimmungsanstalt ihren Dienst bereits geschlossen hat, verlangen, daß sein Telegramm nach einer anderen von ihm benannten Telegraphenanstalt geleitet und von dort aus dem Empfänger durch Boten zugestellt wird. Zur Deckung der Gebühr für die Zustellung hat der Absender bei der Aufgabeanstalt einen angemessenen Betrag in vollen Gulden zu hinterlegen. Das Telegramm erhält dann den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = XP . . . G von . . .

(Bezeichnung der gewünschten Zustellanstalt) =. Ist die Entfernung zwischen den beiden Anstalten größer als 15 km oder erweist sich das Verlangen als unausführbar oder als unzweckmäßig, so bestimmt die Anfunftsanstalt die Art der Zustellung nach eigenem Ermessen.

III Überbringt ein Bote demselben Empfänger gleichzeitig mehrere Telegramme, für die der Botenlohn nur zum Teil vorausbezahlt ist, so wird der vorausbezahlte Betrag auf die beim Empfänger zu erhebenden Zustellgebühren angerechnet.

IV Auf besonderen Antrag der Empfänger können Telegramme während bestimmter Zeiten anderswo und auf andere Weise zugestellt werden, als es nach der Telegrammanschrift und nach den allgemeinen Vorschriften über die Zustellung zu geschehen hätte. Solche von der Regel abweichende Zustellung kann sowohl auf Zeit gegen Pauschgebühr als auch für Einzelfälle gegen Einzelgebühr verlangt werden.

Dieselbe Einzelgebühr kann bei Telegrammen mit ungenügender Anschrift erhoben werden, wenn der Empfänger nur durch besonderen Arbeitsaufwand zu ermitteln ist.

V Telegramme mit dem Vermerk = tags = werden in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht zugestellt.

Privattelegramme, die während der Nacht eingehen, müssen nur dann sofort zugestellt werden, wenn sie den Vermerk = nachts = tragen oder die Bestimmungsanstalt ihre Dringlichkeit erkennt.

VI Es werden ausgehändigt

1. Telegramme, deren Zustellung der Absender durch den Vermerk = MP = zu Händen des Empfängers gewünscht hat, nur an diesen selbst;
2. Telegramme für eine Behörde oder deren Vorsteher, wenn diese nicht schriftlich anders verfügt haben, an den Vorsteher selbst oder an seinen Beauftragten, und zwar Staatstelegramme gegen Empfangsschein;
3. Telegramme mit dem Vermerk = GP = oder = TR = an den, der sich als Empfänger meldet;
4. Telegramme mit dem Vermerk = bahnlagernd = an den Bahnhofsvorsteher oder an seinen Beauftragten;
5. sonstige Telegramme außer an den Empfänger auch an erwachsene Mitglieder seiner Familie, an seine Angestellten, an die Haus- oder Wirtsleute oder an den Pförtner des Hauses, sofern nicht der Empfänger der Telegraphenanstalt einen besonderen Beauftragten schriftlich bezeichnet hat;
6. Telegramme für Reisende in Gasthöfen an den Wirt oder seinen Beauftragten. Ist ein Pförtner vorhanden, so sind die Telegramme diesem auszuhändigen;
7. Telegramme für Reisende auf einem Schiffe dem Empfänger vor seiner Ausschiffung; wenn dies aber nicht möglich ist oder besondere Kosten (z. B. Fährlohn) entstehen, dem Vertreter des Schiffreeders.

VII Telegramme können beim Empfänger auch in den Wohnungs- oder Hausbriefkasten gelegt werden, wenn eine Zustellung nach VI, 2, 5 und 6 unmöglich ist. Bei Telegrammen gegen Empfangsschein ist dies nicht zulässig.

VIII Ist ein Telegramm nach VI, 2, 5, 6 und nach VII nicht anzubringen, so hinterläßt der Bote in der Wohnung usw. des Empfängers eine schriftliche Benachrichtigung, durch die um Abholung des Telegramms bei der Zustellanstalt gebeten wird, oder heftet sie an die Eingangstür.

§ 22.

Unzustellbare Telegramme.

I Die Unzustellbarkeit eines Telegramms und ihre Gründe werden der Aufgabeanstalt unverzüglich telegraphisch gemeldet. Kann diese den Grund der Unzustellbarkeit nicht ohne weiteres von Amts wegen beseitigen, so teilt sie, wenn möglich, dem Absender die Unzustellbarkeit mit. Dieser kann die Anschrift des Ursprungstelegramms durch eine gebührenpflichtige Dienstnotiz der Aufgabeanstalt vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

Als unzustellbar gelten auch Telegramme, die nach § 21, VIII lagern, aber nicht innerhalb einer von der Zustellanstalt nach Lage des Falls zu bemessenden Frist abgefordert werden.

II Unzustellbare Telegramme werden bis zum Ablauf von 42 Tagen, vom Tage nach der Aufnahme bei der Bestimmungsanstalt an gerechnet, für den Empfänger bereitgehalten. Für Funktelegramme nach See beträgt die Frist 9 Tage, für Semaphortelegramme nach See 30 Tage; diese Fristen können vom Absender verlängert werden.

Telegrammabschriften, Nachforschungen.

I Der Absender und der Empfänger eines Telegramms sind nach gehörigem Ausweis berechtigt, die Urschrift einzusehen oder sich davon beglaubigte Abschriften oder Lichtbilder geben zu lassen. Für das Heraussuchen der Telegramme sowie für die Anfertigung der Abschriften und Lichtbilder sind besondere Gebühren zu entrichten.

II Werden infolge solcher Anträge oder infolge eines Verlangens nach Auskunft (§ 19) umfangreiche, von der Danziger Freistadtpost nicht verschuldete Nachforschungen notwendig, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen. Die voraussichtliche Höhe ist ihm vorher mitzuteilen; auf Verlangen hat er einen angemessenen Betrag zu hinterlegen.

Haftpflicht.

Die Danziger Freistadtpost übernimmt für den Telegraphendienst keine Gewähr und haftet für keinerlei Schäden, insbesondere nicht für Schäden durch Ausschließung von der Benutzung der Telegraphenanlagen, durch Einstellung des Betriebs, durch Betriebsstörungen, durch Unterlassung, Verzögerung oder sonstige Fehler bei der Annahme, Beförderung und Zustellung der Telegramme, durch Erteilung unrichtiger Auskunft.

Erstattung von Gebühren.

I Auf Antrag, dem eine Beschwerde über den Dienstbetrieb u. U. gleichzuachten ist, wird erstattet:

- a) die volle Gebühr für jedes Telegramm, das durch einen Vorgang im Telegraphenbetrieb nicht an seine Bestimmung gelangt ist;
- b) die volle Gebühr für ein Telegramm, das durch einen Vorgang im Telegraphenbetrieb später angekommen ist, als es mit der Post als Eilbrief angekommen wäre, jedenfalls aber dann, wenn es dem Empfänger erst nach 12 Stunden, von der Aufgabe an gerechnet, zugestellt worden ist. In die Frist von 12 Stunden werden nicht eingerechnet die Dauer des Dienstschlusses der Anstalten, wenn sie die Ursache der Verzögerung ist, die Dauer der Beförderung durch Boten nach § 21, II, bei Seetelegrammen die Zeit der Seebeförderung und die Lagerzeit bei einer Semaphor-, Küsten- oder Bordsfunkstelle. Briestelegramme sind ausgenommen;
- c) die Gebühr für denjenigen Teil des Textes eines Telegramms in offener oder eines vergleichenen Telegramms in geheimer Sprache, der infolge Entstellung eines oder mehrerer Textwörter offensichtlich seinen Zweck nicht hat erfüllen können, wenn nicht die Fehler durch gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden sind (§ 19); Briestelegramme sind ausgenommen;
- d) die Gebühr für eine Sonderleistung, die nicht ausgeführt worden ist, dazu die Gebühr für den entsprechenden gebührenpflichtigen Dienstvermerk, jedoch mit der Ausnahme unter II, b, Abs. 2;
- e) die Gebühr für die gebührenpflichtigen Dienstnotizen (§ 19), durch die die Wiederholung einer für falsch gehaltenen Stelle verlangt worden ist, wenn die Wiederholung nicht mit der ersten Übermittlung übereinstimmt. Sind bei dieser einige Wörter richtig, andere unrichtig wiedergegeben, so wird die Gebühr nur für die unrichtig beförderten Wörter erstattet. Doch ist die Gebühr auch für die richtig übermittelten Wörter zu erstatten, wenn anerkannt werden muß, daß die Fehler auch ihren Sinn entstellt haben;
- f) die volle Gebühr für jede andere telegraphische oder briefliche gebührenpflichtige Dienstnotiz, die durch einen Vorgang im Telegraphenbetrieb veranlaßt worden ist;
- g) der volle Betrag der für eine Antwort bezahlten Gebühr, wenn der Empfänger den Schein nicht hat gebrauchen können oder wollen und der Schein in den Händen der Verwaltung ist oder ihr innerhalb 6 Monate vom Tage der Ausstellung an wieder vorgelegt wird;
- h) bei Telegrammen mit bezahlter Antwort die volle Gebühr für das Fragetelegramm und die Antwort, wenn

1. die Erstattung der für die Antwort bezahlten Gebühr gerechtfertigt ist und die Verstümmelung der Antwort den Zweck des Fragetelegramms vereitelt hat,

2. die Erstattung der Gebühr für das Fragetelegramm gerechtfertigt ist und die Verstümmelung des Fragetelegramms den Zweck der Antwort vereitelt hat;

Briestelegramme sind ausgenommen;

i) der Unterschied zwischen dem Werte eines Scheins für bezahlte Antwort und der Gebühr für das unter Benutzung dieses Scheins aufgegebene Telegramm;

k) die Gebühr für die bei der Beförderung eines Telegramms ausgelassenen Wörter, wenn der Fehler nicht durch eine gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden ist; Brieftelegramme sind ausgenommen;

l) die volle Gebühr für jedes Telegramm, das von Amts wegen auf Grund des § 1 angehalten worden ist;

m) der Wert der auf Telegrammen vom Absender zuviel verwendeten Freimarken.

II Von Amts wegen werden erstattet:

a) irrtümlich zuviel erhobene Gebühren;

b) die Küsten- und die Vordgebühren eines Funktelegramms, wenn die Küstensenfungsstelle der Aufgabeanstalt mitteilt, daß es dem Bestimmungsschiffe nicht zugeführt werden kann.

Ist die Empfangsanzeige für ein Funktelegramm nicht an die Funksendestelle gelangt, so wird die Gebühr für die Empfangsanzeige nur dann erstattet, wenn die Gebühr für das Funktelegramm selbst zurückzuzahlen ist.

III Sind für ein Mehrfachtelegramm die Gebühren teilweise zu erstatten, so berechnet sich die Gebühr für eine Bervielfältigung durch Teilung der erhobenen Gesamtgebühr mit der Zahl der Anschriften.

IV Die Erstattung nach I, a, b, c, i und l erstreckt sich nur auf die Gebühren und Nebengebühren für die Telegramme selbst, die nicht angekommen oder die verzögert, entstellt oder angehalten sind, nicht auch auf die Telegramme, die dadurch etwa veranlaßt oder nutzlos geworden sind.

V Sind die Unregelmäßigkeiten durch gebührenpflichtige Dienstnotizen innerhalb der unter I, b angegebenen Frist berichtigt worden, so ist nur die Gebühr für die Dienstnotizen zu erstatten.

VI Jeder Antrag auf Gebührenerstattung muß binnen 6 Monaten vom Tage der Aufgabe des Telegramms, im Falle unter I, i vom Tage der Ausfertigung des Scheins an, gestellt werden.

Der Antrag ist an die Aufgabeanstalt zu richten. Ihm sind als Beweisstücke beizufügen, wenn das Telegramm verzögert oder nicht angekommen ist, eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn es sich um eine Entstellung handelt, die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung.

VII Erweist sich der Antrag auf Gebührenerstattung als unbegründet, so ist eine Schreibgebühr zu entrichten.

§ 26.

Geltungsbereich.

Für den Verkehr mit dem Ausland gilt die Telegraphenordnung, soweit nicht der Welttelegraphenvertrag nebst Vollzugsordnung oder etwaige besondere Telegraphenverträge und Abkommen etwas anderes vorschreiben.

§ 27.

Schlußbestimmungen.

Die Bedingungen für die Benutzung von Telegrapheneinrichtungen, über die durch die Telegraphenordnung und die Fernsprechoordnung keine Bestimmung getroffen ist, setzt die Danziger Freistadtpost fest; sie werden in ihren amtlichen Blättern veröffentlicht.

Gebührensätze für den Telegraphenverkehr.

Nr.	Telegraphen- ordnung §	Gegenstand		
			G	P
I. Hauptgebühren.				
	7	Gewöhnliche Inlandstelegramme		
1		im Ortsverkehr	—	4
2		im Fernverkehr	—	8
	9	Dringende Telegramme		
3		im Ortsverkehr	—	12
4		im Fernverkehr	—	24
5	15	Presstelegramme	—	4
6	16	Briestelegramme für jedes Wort.	—	4
Mindestsatz für ein Telegramm unter 1 bis 5 10fache Wortgebühr, unter 6 20fache Wortgebühr.				
II. Nebengebühren.				
	4	Vereinbarte Kurzschrift		
1		für ein Jahr	40	—
2		für ein Vierteljahr	20	—
3		für Überweisung nach einem andern Ort auf einen Monat	7	—
4	5	Mitnahme eines Telegramms durch die Telegramm- und Landzusteller zur Aufgabe	—	10
5	8	Befcheinigung der erhobenen Gebühren	—	10
6	8	Stundung von Telegraphengebühren	2 v. H. des gestundeten Bettrags	
	10	Vorausbezahlung der Antwort		
7		RP im Ortsverkehr	—	40
8		RP . . . W im Ortsverkehr	—	4
9		RPD im Ortsverkehr	1	20
10		RPD . . . W im Ortsverkehr	—	12
11		RP im Fernverkehr	—	80
12		RP . . . W im Fernverkehr	—	8
13		RPD im Fernverkehr	2	40
14		RPD . . . W im Fernverkehr	—	24
auch bei Briestelegrammen.				
15	11	Vergleichung, Zuschlag von 50 v. H. der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm gleicher Länge.		
	12	Empfangsanzeige, telegraphisch		
16		Inland — Gebühr für 10 Wörter.		
17		Ausland — Gebühr für 5 Wörter.		
18		dringend das 3fache.		
		Desgleichen, brieflich		
19		Inland	—	30
20		Ausland	—	40
	13	Mehrfachtelegramme, Zuschlag für Bervielfältigung eines gewöhnlichen Telegramms	—	50
21		dringenden Telegramms	1	—
22		für jede volle oder angefangene Reihe von 50 Wörtern.		
	17	Seetelegramme, Zuschläge für		
		Funktelegramme		
23		Küstengebühr für Danziger Funkstellen in der Regel	—	40
24		Bordgebühr für Danziger Funkstellen in der Regel	—	40
25		Semaphortelegramme	—	20
für jedes Wort, zu 23 und 24 ohne Mindestsatz,				
26		Telegramme, die funktelographisch nur zwischen einem deutschen Feuer- schiff und einer deutschen oder Danziger Küstenfunkstelle auf dem festen Lande befördert werden	1	25
für jedes Telegramm.				
19 u. 20		Mitteilungen durch die Post über schon beförderte Telegramme		
27		Inlandsverkehr	—	30
28		Auslandsverkehr	—	60

Nr.	Telegraphen- ordnung §	Gegenstand	G P	
			G	P
	19 u. 20	zugleich für eine vom Antragsteller gewünschte briefliche Antwort		
29		Inlandsverkehr	—	60
30		Auslandsverkehr	1	20
31	20	Schreibgebühr bei Zurückziehung eines Telegramms vor Beginn der Beförderung	—	20
32	21	Zustellung von Telegrammen an den Empfänger im Landzustellbezirk der Bestimmungstelegraphenanstalt durch Boten bei Vorausbezahlung (= XP=)	—	80
	21	Sonderzustellung von Telegrammen		
33		Jahresgebühr	40	—
34		Einzelgebühr	—	40
35		Zustellung eines Telegramms mit ungenügender Anschrift	—	40
36	23	Herausfuchen eines Telegramms zur Einsichtnahme	—	20
	23	Beglaubigte Abschrift eines Telegramms		
37		für jede volle oder angefangene Reihe von 50 Wörtern	—	45
38		bei Telegrammen über 50 Wörter mindestens	1	50
39	23	Ein Lichtbild 9×12 cm	2	50
40		jeder weitere Abzug	—	70
	25	Schreibgebühr für einen Antrag auf Gebührenerstattung, der sich als unbegründet erweist,		
41		Inlandsverkehr	—	20
42		Auslandsverkehr	—	40

Der Gesamtbetrag an Gebühren für ein Telegramm wird auf einen durch 5 teilbaren Pfennigbetrag aufgerundet.

Gebührenpflichtige Dienstvermerke.

Anlage B.

Telegraphen- ordnung §		Abkürzung
4	Postlagernd	GP
4	Telegraphenlagernd	TR
4	Bahnlagernd	bahnlagernd
9	Dringend	D
10	Antwort bezahlt bis 10 Wörter	RP
10	Antwort bezahlt über 10 (. . .) Wörter	RP . . . W
10	Dringende Antwort bezahlt bis 10 Wörter	RPD
10	Dringende Antwort bezahlt über 10 (. . .) Wörter	RPD . . . W
10	Antwort (10 Wörter) und Bote für die Antwort bezahlt	RXP
10	Antwort über 10 (. . .) Wörter und Bote für die Antwort bezahlt	RXP . . . W
10	Dringende Antwort (10 Wörter) und Bote für die Antwort bezahlt	RXPD
10	Dringende Antwort über 10 (. . .) Wörter und Bote für die Antwort bezahlt	RXPD . . . W
11	Vergleichung	TC
12	Telegraphische Empfangsanzeige	PC
12	Dringende telegraphische Empfangsanzeige	PCD
12	Briefliche Empfangsanzeige	PCP
13	Mehrfachtelegramm, . . . Anschriften	TM
13	Mehrfachtelegramm, alle Anschriften mitteilen	CTA
15	Pressetelegramm	Presse
16	Brieftelegramm	Bft
17	Semaphortelegramm	SEM
18	Nachsenden	FS
21	Offen zuzustellen	offen
21	Bote bezahlt	XP
21	Bote bezahlt mit . . . G von . . . (Bezeichnung der gewünschten Zustellanstalt)	XP . . . G von . . .
21	Nur am Tage zuzustellen	tagß
21	Auch während der Nacht zuzustellen	nachts
21	Eigenhändig	MP